

Spontaneität und Resignation huldigen Auffassung: „Verbrechen hat es immer gegeben und wird es immer geben“ aufzuräumen. Bekanntlich spukt diese dem Arsenal der bürgerlichen apologetischen Ideologie entstammende Meinung auch noch in den Köpfen vieler unserer Menschen; ja, wir mußten uns vor einigen Jahren mit ihr selbst im Kreise unserer Strafrechtler und Justizfunktionäre auseinandersetzen².

Kommunismus und Kriminalität sind unvereinbar

Die Notwendigkeit, die Kriminalität und all ihre Ursachen zu beseitigen, ist tief im Wesen der kommunistischen Gesellschaft begründet. Allein schon die im Programm gegebene Definition des Kommunismus zeigt, daß jedes der dort fixierten Merkmale die Existenz der Kriminalität in der vollendeten kommunistischen Gesellschaft ausschließt³.

Die Errichtung der kommunistischen Gesellschaft setzt nicht nur ein ungeheures Wachstum der Produktivkräfte, die Schaffung der materiell-technischen Basis des Kommunismus voraus, sondern vor allem auch einen neuen Menschen: einen Menschen, der der Gesellschaft nach seinen Fähigkeiten gibt und deshalb nach seinen Bedürfnissen leben kann, dem die Arbeit zum ersten Lebensbedürfnis geworden ist, der des Menschen Freund, Genosse und Bruder ist — kurz, für den ein Leben nach den Regeln der kommunistischen Moral eine indiskutable Selbstverständlichkeit ist.

Die Existenz der Kriminalität zeugt indessen davon, daß eine mehr oder minder große, jedoch gesellschaftlich beachtliche Anzahl von Menschen — die weit über die Zahl der gerichtlich Verurteilten hinausgeht und auch wesentlich größer ist als die Zahl der schon kriminell gewordenen — diese notwendige Reife noch nicht erreicht hat. Die vollendete kommunistische Gesellschaft — die nach Marx und Engels eine „Assoziation ist, worin die Freiheit des einzelnen die Bedingung für die Freiheit aller ist“ — duldet jedoch nicht die Existenz solcher Individuen; sie verlangt vielmehr Menschen, für die das gesellschaftlich Notwendige der Bestimmungsgrund des täglichen gesellschaftlich praktischen Handelns ist.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird um so gewichtiger, als der beschleunigte, frei von inneren Störungen erfolgende Aufbau des Kommunismus in der UdSSR ein maßgeblicher Faktor für die Erhaltung und Festigung des Weltfriedens ist. Denn die innere, dem sozialistischen Wesen des Kommunismus entspringende Notwendigkeit, die Kriminalität samt ihren Wurzeln zu liquidieren, fällt unter den gegenwärtigen Bedingungen des Kampfes für die friedliche Koexistenz mit dem historischen Erfordernis zusammen, alle gesellschaftlichen Potenzen — und solche werden auch noch durch die Existenz der Kriminalität blockiert — freizusetzen für einen maximalen Zeitgewinn bei der Festigung und Stärkung des Übergewichts des Sozialismus/Kommunismus als der entscheidenden Friedenskraft gegen die zum Kriege drängenden militaristischen Kräfte des internationalen Monopolkapitals und diesen innerhalb der Sowjetgesellschaft selbst auch die geringsten Anknüpfungspunkte für konterrevolutionäre Machenschaften zu entziehen.

Wandel des sozialen Inhalts der Kriminalität und der Aufgaben des Strafrechts

Die Kriminalität und ihre Ursachen zu beseitigen, wirft viele Fragen auf, die neu zu beantworten sind. An der sehr weitreichenden Aufgabenstellung wird ersichtlich, daß die Probleme des Kampfes gegen die Kriminalität in der kommunistischen Phase der Ent-

wicklung anders stehen als in der sozialistischen und daß mithin auch die Aufgaben des Strafrechts einer Wandlung unterliegen.

Ohne breit auf dieses Problem hier eingehen zu können, ist so viel zu sagen, daß auch unter den Bedingungen des kommunistischen Aufbaus nach wie vor die Aufgabe steht, alle verbrecherischen konterrevolutionären Anschläge von außen unnachsichtlich zurückzuweisen. Hierfür sind die Prozesse gegen Powers und die anderen Luftspione der USA sowie die jüngsten Prozesse gegen westdeutsche Spione vor sowjetischen Gerichten ein bereiteter Ausdruck. Diese Aufgabe bleibt so lange erhalten, solange es den Kapitalismus und Imperialismus und seine aggressiven Bestrebungen als eine irgendwie noch beachtliche Kraft in der Welt gibt. Im Innern des Landes aber hat das Strafrecht seine Funktion, die verbrecherischen Restaurations- und Störversuche der gestürzten Ausbeuterklassen und ihrer Überreste niederzuhalten und zu brechen, erfüllt, da durch die Vollendung der sozialistischen Umwälzung und die dadurch errungene unverbrüchliche politisch-moralische Einheit des Volkes der Konterrevolution im Innern des Landes jeder soziale Boden entzogen wurde. Die alten Ausbeuterklassen sind gänzlich verschwunden. Sie existieren in der Sowjetunion nicht einmal mehr in Gestalt von irgendwelchen versprengten Resten oder Elementen, die ihrer verflissenen Herrlichkeit als Kapitalisten, Monopolherren, Junker, Großgrundbesitzer oder deren Handlanger und Bedienstete nachtrauern und die, solange sie als entmachtete Schicht noch vorhanden sind, die Gefahr innerer konterrevolutionärer Bestrebungen hervorrufen. Durch diese Veränderungen der sozialen Verhältnisse im Ergebnis der sozialistischen Umwälzung wurde der „allgemeinen“, nicht konterrevolutionären Kriminalität ihre für die sozialistische Phase der Entwicklung noch bedeutsame und immer zu beachtende politische Spitze abgebrochen, von der Lenin in den ersten Jahren nach der Revolution immer sprach, sobald er zur Kriminalität Stellung nahm⁴.

Solange die Reste der alten Ausbeuterklassen und ihrer Sachwalter aus dem Kleinbürgertum sowie die von ihnen ausgehenden restaurativen Bestrebungen noch einen sozial irgendwie beachtlichen Faktor darstellen, wohnt der allgemeinen Kriminalität als gesellschaftlicher Gesamterscheinung — auch wenn die konkreten Delikte keine betont politische Stoßrichtung haben — die Tendenz inne, als Element gesellschaftlicher Anarchie und Zersetzung und damit zugleich als Anknüpfungspunkt und Reservoir innerer konterrevolutionärer Bestrebungen die politische Macht der Arbeiter und Bauern zu untergraben und namentlich unter den äußeren Einwirkungen des Klassenfeindes auch selbst in konterrevolutionäre, staatsfeindliche Aktivität umzuschlagen. (Man denke nur an die jüngsten Versuche krimineller Elemente, bei ihrer Flucht vor unseren Sicherheitsorganen Zwischenfälle an der Staatsgrenze zu provozieren und sich den feindlichen Agenturen als Märtyrer und Helden zu offerieren!)

Würden wir in unserer Strafrechtspraxis in der DDR diese politischen Zusammenhänge der Kriminalität, die unabhängig von den Absichten der Täter gewissermaßen zwangsläufig vorhanden sind, in der ersten, sozialistischen Phase der Revolution übersehen, so könnte das zu ernstesten Fehlern bei der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen führen. In Unklarheiten über diese Zusammenhänge dürfte eine der konkreten ideologischen Wurzeln für manche in den Analysen unserer Rechtsprechung als Mängel festgestellten sog. Schwankungen zu suchen sein.

² Siehe z. B. die Hinweise in: Klassenkampf und Strafrechtj Berlin 1957, S. 30 ff., 38/39.

³ Vgl. Programm und Statut der KPdSU, a. a. O., S. 59.

⁴ Vgl. z. B. Staat und Recht 1960, Nr. 10, S. 1623; Hinweise in den Fußnoten 23 und 25.